

1. Nutzungsvertrag

- 1.1.** Mit der Registrierung als Nutzer der SLYNX Plattform erklärt der Nutzer („Transportpartner“) seine Bereitschaft zum Abschluss eines Nutzungsvertrages zu den Bedingungen dieser Registrierung und den ergänzend dazu geltenden SLYNX AGB Transportpartner. Nach Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen und Annahme der Registrierung durch SLYNX kommt ein entsprechender Nutzungsvertrag zustande.

2. Selbständiger Gewerbebetrieb

- 2.1.** Der Transportpartner versichert, dass er als selbständig Gewerbetreibender Gütertransporte durchführt und mit Hilfe der SLYNX Plattform sein Angebot zur Durchführung gewerblicher Transportdienstleistungen erweitern möchte. Er versichert insbesondere, dass er auch außerhalb der SLYNX Plattform als gewerblicher Frachtunternehmer tätig ist und nicht beabsichtigt, ausschließlich für SLYNX tätig zu sein.

3. Compliance

- 3.1.** Der Transportpartner versichert, dass die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für ihn selbst, seine Mitarbeiter und, soweit Unterbeauftragte für ihn tätig sind, durch diese stets gewährleistet ist. Diese Verpflichtung gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf die Einhaltung der Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, einschließlich Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, und die Einhaltung der Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes und darunter ergangener anwendbarer Verordnungen und Bestimmungen zu Lenk- und Ruhezeiten, sowie zur Beachtung etwaig anwendbarer Gefahrgutvorschriften.

4. Fahrpersonal

- 4.1.** Der Transportpartner bestätigt, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Die entsprechenden Dokumente werden vom Fahrpersonal jederzeit mitgeführt. Soweit ausländisches Fahrpersonal eingesetzt wird, für die Arbeitserlaubnisse vorliegen müssen, sorgt der Transportpartner dafür, dass die entsprechenden Unterlagen vorliegen und stets mitgeführt werden.

5. Mindestlohn

- 5.1.** Der Transportpartner verpflichtet sich, bei der Vergütung seiner Mitarbeiter die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten und die Mindestlöhne in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter etwaiger vom Transportpartner eingesetzter Subunternehmer. Auf Verlangen von SLYNX ist der Transportpartner verpflichtet, SLYNX Einsicht in die Lohnbuchhaltung seines Fahrpersonals bzw. der seines Subunternehmers zu gewähren. Im Fall eines Verstoßes

gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der Transportpartner, SLYNX von jeder Haftung, insbesondere Lohnansprüchen des Fahrpersonals und Ansprüchen von Sozialversicherern sowie sonstigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern von SLYNX freizustellen.

6. Datenschutz

6.1. Die im Rahmen der Auftragsabwicklung und -durchführung dem Transportpartner zugänglichen Informationen über Versender und Empfänger und sonstige Personen bezogene Daten unterliegen dem Datenschutz. Der Transportpartner ist verpflichtet, solche Daten ausschließlich für Zwecke der Durchführung des Auftrags zu nutzen, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) strikt zu beachten und seine Mitarbeiter sowie Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

7. Haftung

7.1. Für Verlust oder Beschädigung der ihm anvertrauten Transportgüter haftet der Transportpartner nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der Transportpartner ist verpflichtet, SLYNX von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere des Senders, auf erste Anforderung von SLYNX freizuhalten, soweit solche Ansprüche in Bezug auf die von dem Transportpartner übernommenen Transportgüter geltend gemacht werden.

8. Versicherung

8.1. Der Transportpartner wird während der gesamten Dauer seiner Nutzung der SLYNX Plattform neben der allgemeinen Verkehrshaftpflichtversicherung eine Speditionsversicherung (Frachtführerhaftungsversicherung) mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 2,5 Mio. EUR aufrechterhalten und dies SLYNX gegenüber durch Vorlage der Police nachweisen. Der Nachweis ist jährlich, jeweils zum 1. Januar eines Jahres, unaufgefordert zu wiederholen.

9. Vertragsstrafen

9.1. Für jeden einzelnen Verstoß des Transportpartners (oder seines Unterbeauftragten) gegen die Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen in Ziff. 2 bis 6 verpflichtet sich der Transportpartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von SLYNX festzusetzenden Höhe bis 5.000,00 EUR für jeden Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs, wobei die Angemessenheit der Vertragsstrafenhöhe der Überprüfung durch ein von dem Transportpartner gegebenenfalls anzurufendes Gericht unterliegt. Ergänzend wird auf die Vertragsstrafe-Regelungen bei verspäteter Transportdurchführung (Ziff. 7.2 der AGB Transportpartner) und die mit einer Vertragsstrafe bewehrte Verpflichtung des Transportpartners zur Beachtung des

Kundenschutzes (Ziff. 8.4 der AGB Transportpartner), die Bestandteil dieses Vertrages sind, hingewiesen.

10. Kündigung

- 10.1.** Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Seite jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 5 Tagen zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung (in Textform, auch über die Plattform) beendet werden.
- 10.2.** Bestehende Aufträge oder sonstige Verpflichtungen, die während der Laufzeit des Nutzungsverhältnisses über die Plattform zustande gekommen sind, werden bis zu ihrer Beendigung weiter über die Plattform abgewickelt.

11. Schriftform

- 11.1.** Etwaige Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall der Abänderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Es wurden keine nicht-schriftlichen Nebenabreden getroffen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1.** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Mühlacker.

II. Allgemeine Geschäftsbedingen (AGB) Transportpartner SLYNX GmbH & Co. KG

1. Geltung

- 1.1.** SLYNX GmbH & Co. KG stellt mit dem Produkt SLYNX („SLYNX“) Transportpartnern eine elektronische Plattform („Plattform“) zur Durchführung von Transportverträgen zur Verfügung. Ein Teil der Plattform ist die SLYNX-App („App“), die im Google Playstore und Apple App Store heruntergeladen werden kann. Die Nutzung der Plattform und der App durch den Transportpartner ist nach erfolgter Registrierung möglich und unterliegt den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Transportpartners finden keine Anwendung, selbst wenn sie SLYNX bekannt gegeben wurden.
- 1.2.** Mit der Registrierung auf der Plattform kommt ein Nutzungsverhältnis zustande, das dem Transportpartner ermöglicht, seine Leistungen über die Plattform anzubieten und Transportaufträge mithilfe der Plattform abzuwickeln. Für die Nutzung und Durchführung und Abwicklung von Transportaufträgen gelten die Bestimmungen des Transportauftrags und ergänzend die AGB in ihrer jeweils letzten Fassung sowie die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen („ADSp“) in ihrer jeweils letzten Fassung, die SLYNX Standard Operation Procedure und die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht vertraglich abbedungen sind.
- 1.3.** SLYNX behält sich vor, für die Nutzung der Plattform ein Entgelt zu erheben und ggf. zu ändern. Die Ankündigung eines Entgelts oder seiner Änderung erfolgt mit einer Frist von 30 Tagen zum Beginn des folgenden Kalendermonats. Verweigert der Transportpartner seine Zustimmung zu der Entgelt-Regelung, endet das Nutzungsverhältnis zu dem für das Inkrafttreten des Entgelts vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es dafür einer Kündigung bedarf.

2. Nutzung der SLYNX-Plattform

- 2.1.** Nach erfolgter Registrierung erhält der Transportpartner Zugang zu den auf die Plattform und der App eingestellten Kundenanfragen für Transportaufträge. Der Transportdienstleister ist nicht verpflichtet, ein Angebot abzugeben. Es werden nur solche Dienstleistungsangebote berücksichtigt, die innerhalb der aus der Plattform ersichtlichen Angebotsfrist vom Transportpartner in die Plattform eingestellt werden. Dem Transportpartner ist bekannt, dass auch andere Frachtführer, die entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen haben, über die Plattform Angebote abgeben können. Bis zum Ende der Angebotsfrist hat der Transportpartner die Möglichkeit, sein Angebot nachzubessern, um seine Rangstelle zu verbessern.
- 2.2.** Es besteht kein Anspruch des Transportpartners auf Erteilung eines Transportauftrages, selbst wenn das betreffende Angebot, das preislich günstigste unter vergleichbaren Angeboten anderer Teilnehmer ist. Bis zur Erteilung des Transportauftrages ist SLYNX jederzeit berechtigt, den ausgeschriebenen Transportauftrag zu stornieren.

- 2.3.** Die Auftragsvergabe erfolgt ausschließlich durch SLYNX über die Plattform. Im Falle der Erteilung eines Transportauftrags ist der Transportpartner verpflichtet, die Übernahme des Auftrags umgehend innerhalb 30 min. zu bestätigen, einem Fahrzeug zuzuteilen und den Transport zu den angebotenen Konditionen innerhalb des im Auftrag definierten Zeitraums durchzuführen. Sofern der Auftrag nicht innerhalb der Frist bestätigt und einem Fahrzeug zugeteilt wird, ist SLYNX berechtigt den Transportauftrag anderweitig zu vergeben.
- 2.4.** Nachträgliche Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Auftrags sind ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine Änderung mit SLYNX vereinbart wird. Änderungen des bestimmungsgemäßen Empfängers durch SLYNX bleiben vorbehalten.
- 2.5.** SLYNX ist berechtigt, Angaben zum Frachtführer und dessen Fahrpersonal sowie im Transport eingeschalteten Subunternehmern und deren Fahrpersonal einschließlich telefonischer Erreichbarkeiten an den Kunden zu übermitteln. Der Transportpartner holt die dafür erforderlichen Zustimmungen der beteiligten Personen ein. Der Transportpartner ist damit einverstanden, dass der Kunde von SLYNX über die Plattform die Möglichkeit erhält, den Transportweg bis zur Zustellung zu verfolgen.
- 2.6.** Der Transportpartner ist als selbstständiger Unternehmer und auf eigene Rechnung tätig. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Plattform besteht nicht. Es steht dem Transportpartner – vorbehaltlich der Kundenschutzklausel (Ziff. 8.3) - frei, auch außerhalb der Plattform Transportaufträge durchzuführen. Es besteht kein Anspruch des Transportpartners auf einen über die Plattform erzielbaren Mindestumsatz.
- 2.7.** Der Transportpartner ist nicht berechtigt, ihm über die Plattform zugänglich gemachte Kundenanfragen an Dritte weiterzuleiten oder Dritten Zugang zur Plattform zu verschaffen. Der Transportpartner ist jedoch berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Subunternehmer einzusetzen; dabei bleibt der Transportpartner verantwortlich für die Erfüllung des Transportauftrages und haftet für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung. Insbesondere ist der Transportpartner verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich des Mindestlohns, sowie sonstiger gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Bestimmungen wie z.B. Lenk- und Ruhezeiten, Einsatz ausländischer Arbeitnehmer, Einhaltung von Kabotage-Regeln auch durch seine Mitarbeiter sowie die von ihm eingesetzten Subunternehmer. Unbeschadet seiner eigenen Haftung tritt der Transportpartner hiermit etwaige Ansprüche aus einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen gegen den Subunternehmer an die dies annehmende SLYNX ab.

3. Registrierung und technische Anforderungen

- 3.1.** Die Nutzung der Plattform setzt eine vorherige Registrierung und Einrichtung eines Benutzerkontos für den Transportpartner voraus. Im Rahmen seiner Registrierung bestätigt der Transportpartner die Geltung der AGB und der gesonderten

Datenschutzvereinbarung von SLYNX. Der Transportpartner versichert, dass die von ihm im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben vollständig und richtig sind, und verpflichtet sich, eventuelle Änderungen unverzüglich zu melden.

- 3.2.** Die Freischaltung des Benutzerkontos erfolgt nach Annahme der AGB sowie der [Datenschutzerklärung](#) und Zurverfügungstellung der weiteren im Registrierungsprozess geforderten Informationen.
- 3.3.** Der Transportpartner verpflichtet sich, seine Zugangsdaten zum Benutzerkonto sicher zu bewahren und mit einem sicheren Passwort vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- 3.4.** Der Transportpartner ist für alle Transaktionen, die über sein Benutzerkonto abgewickelt werden, verantwortlich.
- 3.5.** Zur Nutzung der Plattform ist eine stabile Internetverbindung des Transportpartners – auch mobil zu den eingesetzten Fahrzeugen - erforderlich. Die Nutzung der App erfordert eine Internetverbindung. Die Einrichtung und Bereithaltung der technischen Zugangsvoraussetzungen liegen in der Verantwortung des Transportpartners. Erfolgt der Zugriff von einem mobilen internetfähigen Endgerät, können Daten- sowie Verbindungsentgelte beim Internet- bzw. Mobilfunkanbieter des Nutzers anfallen. Dadurch anfallende Gebühren und Netzkosten Dritter trägt der Transportpartner.
- 3.6.** Der Transportpartner trägt dafür Sorge, dass er über einen den Anforderungen der Plattform genügendes Betriebssystem, entsprechenden Browser und aktuelle Browser-Plug-Ins für seine Rechner bzw. Mobilgeräte verfügt. Der Transportpartner sorgt dafür, dass die von ihm genutzte Software stets mit aktuellem Virenschutz ausgestattet ist.
- 3.7.** SLYNX ist bemüht, die technischen Voraussetzungen für eine funktionierende Plattform und App auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, übernimmt jedoch keine Gewähr für die jederzeitige Funktionsfähigkeit. Insbesondere besteht kein Anspruch auf ständige Verfügbarkeit der Plattform, der App und ihrer Anwendungen. Unterbrechungen zwecks Wartung und Aktualisierung von Software bleiben vorbehalten. SLYNX ist jedoch bemüht vorhersehbare Wartungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen.
- 3.8.** Der Transportpartner sorgt für eine technische Ausstattung seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer und deren Mitarbeiter, die es gewährleistet, den Standort des eingesetzten Fahrzeugs und Fahrers aktuell über die Plattform zu verfolgen. Er holt die entsprechenden Einwilligungen seiner Mitarbeiter und der von ihm eingesetzten Subunternehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Beifügung der [Datenschutzerklärung](#) von SLYNX ein.
- 3.9.** SLYNX ist berechtigt, am Transportpartner jederzeit nach Ankündigung Prozess- und Systemaudits durchzuführen und die Betriebsmittel des Transportpartners zu besichtigen.

4. Abschluss von Transportaufträgen

- 4.1.** Ein Transportauftrag kommt zustande, indem der Transportpartner auf eine in die Plattform eingestellte Transportanfrage innerhalb der dort genannten Frist ein bindendes

Transportangebot in die Plattform einstellt und dieses von SLYNX im Wege der Erteilung eines Transportauftrages angenommen wird. Die Pflicht von SLYNX besteht darin, dem Transportpartner innerhalb der auf der Plattform angegebenen Frist die Annahme oder Ablehnung des Angebotes mitzuteilen.

- 4.2.** Der Transportpartner ist verpflichtet, den Erhalt des Transportauftrages sowie die dort angegebenen oder individuell mitgeteilten Abhol- und Zustelltermine, Kennzeichen des Fahrzeugs und Handynummer des Fahrers unverzüglich gemäß der Frist Ziffer 2.3 über die Plattform zu bestätigen. Der Transportpartner verpflichtet sich zur Durchführung des Transportes die SLYNX App zu nutzen. SLYNX ist berechtigt, bei Nichtnutzung der SLYNX App eine Gebühr in Höhe von 10 % des Frachtbetrages zu erheben.
- 4.3.** Storniert SLYNX den Transportauftrag mehr als 24 Stunden vor dem frühestmöglichem Beladetermin, hat der Transportpartner keinen Anspruch auf eine Vergütung.
- 4.4.** Storniert SLYNX den Transportauftrag innerhalb von 24 Stunden vor dem frühestmöglichem Beladetermin, kann der Transportpartner eine Vergütung in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Frachtgeldes mit einer Begrenzung des Höchstbetrages auf 350 EUR verlangen.
- 4.5.** SLYNX ist berechtigt, einen Transportauftrag innerhalb von 45 Minuten nach Versand einer E-Mail-Bestätigung kostenlos zu stornieren, wenn ein anerkanntes Interesse von SLYNX daran besteht. Dies ist ausdrücklich der Fall, wenn ein menschlicher oder technischer Fehler bei der Erstellung oder Übermittlung des Transportauftrages festgestellt wird oder wenn der Kunde von SLYNX seinerseits den Transportauftrag kurzfristig kündigt.
- 4.6.** Storniert der Transportpartner den von SLYNX bestätigten Transportauftrag weniger als 24 Stunden vor dem frühestmöglichem Beladetermin, so ist der Transportpartner zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, insbesondere zum Ersatz aller Mehrkosten für einen von SLYNX ersatzweise beauftragten Transportpartner.

5. Durchführung des Transports

- 5.1.** Im Interesse der jederzeitigen Transparenz der Auftragsabwicklung verpflichtet sich der Transportpartner, sämtliche Schritte der Transportleistung von der Abholung bis zur Zustellung umgehend in die SLYNX App einzugeben und für SLYNX und deren Kunden zugänglich zu machen. Ferner stattet der Transportpartner die von ihm bzw. seinem Subunternehmer eingeschalteten Mitarbeiter mit Mobiltelefonen aus, deren Telefonnummern in der App vermerkt werden, um die Erreichbarkeit des Fahrpersonals in jeder Phase des Transports sicherzustellen.
- 5.2.** Die im Transportauftrag genannten Termine für Abholung und Zustellung sind verbindlich und einzuhalten. Etwaige Verspätungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind vom Transportpartner unverzüglich über die SLYNX App und wenn möglich per Telefon

mitzuteilen. Die Haftung des Transportpartners für etwaige Verspätungsschäden oder Vertragsstrafen bleibt unberührt.

- 5.3.** Der Transportpartner verpflichtet sich, nur zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit aktuellen polizeilichen Führungszeugnissen, gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen. Bei Einsatz ausländischer Mitarbeiter oder Fahrzeuge sind die einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen sowie die Kabotage-Regelungen strikt einzuhalten.
- 5.4.** Es gelten die Compliance-Regelungen des § 32 ADSp. Der Transportpartner stellt insbesondere die Einhaltung gesetzlicher Mindestlohnbestimmungen sowie aller sonstigen einschlägigen Bestimmungen (z.B. Lenk- und Ruhezeiten, Anforderungen an die Fahrzeugsicherheit) für eigene Fahrzeuge und Mitarbeiter wie auch für die Mitarbeiter und Fahrzeuge von Subunternehmern sicher.
- 5.5.** Der Transportpartner hat das Gut beförderungssicher zu laden, zu verstauen, zu befestigen und zu entladen. Er sorgt während des gesamten Transportes für angemessene Bewachung des Transportguts. Soweit in dem Transportauftrag besondere Ausrüstungen vorgeschrieben sind, müssen diese bis zum Ende des Transports mitgeführt werden.
- 5.6.** Die Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere CMR-Frachtbrief, Handelsrechnungen, Packlisten und Zolldokumente, sind mitzuführen und dürfen mit Ausnahme von behördlichen oder sonstigen vorgeschriebenen Kontrollen Dritten nicht überlassen werden.
- 5.7.** Bei nicht termingetreuer Abholung oder Auslieferung des Transportgutes haftet der Transportpartner für alle dadurch entstehenden Mehrkosten. Bei Zustellungen außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt hat.
- 5.8.** Die Zustellung muss durch den Transportpartner und dessen Fahrpersonal dokumentiert werden. Mangels anderweitiger Weisung von SLYNX darf das Transportgut nur gegen Unterschrift auf der SLYNX App ausgehändigt werden. Der Transportpartner sorgt dafür, dass der Empfänger mit seiner Unterschrift den Erhalt des Transportguts quittiert und etwaige Beanstandungen notiert. Zugleich stellt der Transportpartner bei erfolgter Entladung eine Fotografie des CMR-Frachtbriefes oder Lieferscheins über die SLYNX App in die Plattform ein.
- 5.9.** Sämtliche Ablieferungsnachweise werden unverzüglich nach Abschluss des Transports vom Transportpartner über die SLYNX App/SLYNX Plattform an SLYNX übermittelt. Wenn die Übermittlung der Dokumente über die SLYNX App/SLYNX Plattform aus von SLYNX zu vertretenden Gründen (insbesondere aus technischen Gründen) nicht möglich ist, muss die Übermittlung der Dokumente durch den Transportpartner auf eine andere, von SLYNX im Einzelfall zu bestimmender Weise erfolgen.

- 5.10.** Wenn das Transportgut dem Empfänger nicht zugestellt werden kann, hat der Transportpartner zunächst den Empfänger telefonisch zu kontaktieren, um die Zustellung zu ermöglichen. Der Versuch der Kontaktaufnahme ist zu dokumentieren. Kann dennoch nicht zugestellt werden, ist unverzüglich der Absender des Transportgutes über die SLYNX App und, soweit möglich per Telefon, zu kontaktieren und zu prüfen, ob ein weiterer, dann kostenpflichtiger Zustellversuch unternommen werden soll oder ob das Transportgut zum Absender transportiert werden soll. Eine Zustellung an einen Dritten oder einen sonstigen Ablageort darf der Transportpartner nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Absenders vornehmen.
- 5.11.** Der Transportpartner wird SLYNX unverzüglich über etwaige Erfüllungshindernisse oder wesentliche die Beförderung oder Ablieferung berührende Umstände über die Plattform und soweit möglich telefonisch informieren und Weisungen von SLYNX einholen. Die Informationen müssen Einzelheiten wie den Grund der Verzögerung oder des Hindernisses sowie die vom Transportpartner getroffenen Maßnahmen und etwaige Terminverschiebungen enthalten.
- 5.12.** Im Falle eines Unfalls oder sonstigen Schadensereignisses sind insbesondere folgende Informationen an SLYNX zu übermitteln:
- amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge
 - Ortszeit und Hergang des Ereignisses
 - Namen und Adresse der beteiligten Personen
 - Bezeichnung des Schadens am Transportgut
 - Bezeichnung und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
 - vom Transportpartner getroffene Maßnahmen
 - Rückrufmöglichkeiten
 - Fotografien des Schadens.
- 5.13.** Falls während des Transports Schäden am Frachtgut auftreten, ist der Transportpartner unabhängig von der Entstehungsursache verpflichtet, unverzüglich SLYNX zu verständigen und deren Weisungen einzuholen.
- 5.14.** Im Falle der Beanstandung seitens des Empfängers hinsichtlich des Zustands oder Mängel des Transportguts oder einer Verspätung wird der Transportpartner die Beanstandung dokumentieren und darauf achten, dass der Empfänger eine etwaige Beanstandung seinerseits dokumentiert, die der Transportpartner entsprechend in die SLYNX App eingibt.

6. Abrechnung und Vergütung

- 6.1.** Innerhalb von 14 Werktagen nach erfolgter Ablieferung und Einreichung aller Nachweise, einschließlich Bestätigung des Empfängers, über die SLYNX App erstellt SLYNX eine Abrechnung und auf dem Konto des Transportpartners eine Gutschrift. Die Gutschrift erfolgt in der im Transportauftrag genannten Höhe ohne Abzug, sofern die Leistung

vollständig und auftragsgemäß erfolgt ist. Für Schäden am Transportgut, Verspätungsschäden oder sonstige Ansprüche gegen den Transportpartner können von SLYNX angemessene Einbehalte vorgenommen werden, die in der Abrechnung auszuweisen sind. Der Transportpartner verpflichtet sich, die Abrechnungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, zu überprüfen und eventuelle Reklamationen unter Beifügung von Belegen geltend zu machen. Verspätete Rügen gegen die Richtigkeit der Abrechnung werden nur berücksichtigt, wenn der Transportpartner aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Geltendmachung gehindert war.

- 6.2.** Zusätzliche Kosten, Auslagen oder Gebühren werden nur erstattet, wenn sie im Transportauftrag oder einer über die Plattform bestätigten Individualabrede enthalten sind.
- 6.3.** Soweit vom Transportpartner nicht von ihm zu vertretende Standgebühren im Rahmen der Abholung oder Ablieferung des Transportguts oder Stornierungskosten geltend gemacht werden, sind diese Kosten unter Beifügung entsprechender Belege innerhalb von 5 Werktagen nach erfolgter Ablieferung vom Transportpartner bei SLYNX über die Plattform geltend zu machen.

7. Haftung und Versicherung

- 7.1.** Die Haftung des Transportpartners bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den ADSp in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.2.** Im Falle von Verspätungen bei Abholung oder Ablieferung des Transportguts, die weder vom Absender noch dem Empfänger verursacht sind, verpflichtet sich der Transportpartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe auf erstes Anfordern in Höhe von €10,- - für jede volle Stunde der Verspätung, insgesamt höchstens jedoch bis zu 5 % des Auftragswerts. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.3.** Die Haftung von SLYNX aus §§ 414, 455 und 468 HGB ist je Schadenereignis begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (des Internationalen Währungsfonds) für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Frachtgutes oder einen Betrag von 200.000 Euro, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
Die Haftung von SLYNX ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit,
 - Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden,
 - für Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wobei in diesem Fall die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.

- 7.4.** Der Transportpartner ist verpflichtet, eine Verkehrshaftungsversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen aus der Übernahme von Transportaufträgen und seine gesetzliche Haftung abdeckt. Der Transportpartner ist darüber hinaus verpflichtet, eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer üblichen Deckungssumme und eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer üblichen Deckungssumme abzuschließen.
- 7.5.** Der Transportpartner ist verpflichtet, die Versicherungspolice der Verkehrshaftungsversicherung bei der Registrierung auf der Plattform hochzuladen und jederzeit zu aktualisieren. Auf Verlangen von SLYNX wird der Transportpartner die Originale der Police vorlegen oder in sonstiger Weise nachweisen, dass der Versicherungsschutz besteht und ggf. SLYNX Gelegenheit geben, eventuelle Ansprüche auch unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Die gesetzlich erforderlichen Versicherungspolices sind bei jedem Transport durch den Transportpartner mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

8. Vertraulichkeit, Datenschutz, Plattformrechte, Kundenschutz

- 8.1.** Der Transportpartner verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihm über die Nutzung der Plattform und im Rahmen der Durchführung von Transportaufträgen bekannt werden und SLYNX, den Absender oder den Empfänger betreffen, jederzeit, auch über die Dauer des Nutzungsvertrages hinaus, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offen zu legen, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Anordnung besteht.
- 8.2.** Der Transportpartner verpflichtet sich zur Einhaltung der [Datenschutzerklärung](#) gem. DSGVO, die ihm bei Abschluss der AGB ausgehändigt worden ist. Der Transportpartner verpflichtet sich darüber hinaus, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige von ihm eingeschaltete Personen, die im Rahmen der Durchführung eines Transportauftrages Kenntnis von Informationen über Absender, Empfänger, Sendungsinhalt oder Auftragsbedingungen erhalten, zur Einhaltung ihrer Pflichten aufgrund der DSGVO und Verschwiegenheitspflicht gesondert zu verpflichten und dies zu dokumentieren.
- 8.3.** Mit seiner Registrierung auf der Plattform erkennt der Transportpartner die ausschließlichen Rechte von SLYNX an der Plattform an. Er verpflichtet sich, keine Modifikationen an der Software oder in sonstiger Weise an der Plattform vorzunehmen oder in anderer Weise auf die Funktionsfähigkeit der Plattform einzuwirken. Der Transportpartner trägt dafür Sorge, dass über seine Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software in die Plattform gelangen. Der Transportpartner verpflichtet sich, keine Kopien der Plattform anzufertigen oder zu verbreiten. Das Recht zum Ausdruck seiner Auftragsdokumentation bleibt dem Transportpartner unbenommen.
- 8.4.** Während der Dauer des Nutzungsvertrages und einer Zeit von 12 Monaten nach dessen Beendigung verpflichtet sich der Transportpartner, keinen geschäftlichen Kontakt zu

Kunden, die ihm über die SLYNX Plattform bekannt geworden sind, aufzunehmen oder ihnen Transportdienstleistungen außerhalb der SLYNX Plattform anzubieten. Diese Verpflichtung gilt auch für mit dem Transportpartner verbundene Unternehmen. Der Transportpartner verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs in Höhe des zweifachen Wertes der betreffenden (Netto-) Auftragssumme, wobei die Höhe der Vertragsstrafe auf Antrag des Transportpartners von dem zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann. Der Transportpartner ist verpflichtet, die entsprechenden Abrechnungsunterlagen offen zu legen, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, einen Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung zu belegen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1.** Änderungen der AGB bleiben vorbehalten. Es gilt die jeweils neueste, über die SLYNX Plattform bekanntgegebene Fassung der Nutzungsbedingungen und der AGB, sofern der Transportpartner den Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich (Textform) widerspricht.
- 9.2.** Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist Mühlacker.
- 9.3.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mühlacker.